

17. Wahlperiode

**Vorlage – zur Kenntnisnahme –**

**Regionale Kinderschutzambulanzen in Berlin**



Der Senat von Berlin  
BildJugWiss – III C 2 -  
Tel.: 90227 (9227) -5527

GesSoz – I E -  
Tel.: 9028 (928) 1610

JustV – III C 1-4131/1/4  
Tel. 9013 (913) - 3042

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -  
des Senats von Berlin  
über Regionale Kinderschutzambulanzen in Berlin

---

Der Senat legt nachstehende Vorlage dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

**1. Ausgangslage:**

Mit dem im Februar 2007 vom Senat beschlossenen „Konzept für ein Netzwerk Kinderschutz“ (Drs. 16/0285 vom 20.02.2007) sind in Berlin auf der Grundlage bestehender Hilfesysteme nachhaltige Kooperationsstrukturen und Netzwerke aufgebaut worden, die ressortübergreifend die Verfahren im Kinderschutz weiter entwickelt bzw. neu geschaffen haben.

Mit einem Bündel von Maßnahmen und gemeinsam mit allen relevanten Berufsgruppen wird damit der Kinderschutz weiter verbessert und der Gewaltanwendung gegen Kinder entgegen gewirkt.

Kinderschutz heißt Aufklären, Erkennen und Helfen. Dies wird insbesondere durch die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den Jugendämtern und den Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie der Kinder- und Jugendhilfe erreicht.

Das seit Dezember 2009 geltende Berliner Gesetz zum Schutz und Wohl des Kindes (Berliner Kinderschutzgesetz) und das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz) vom Dezember 2011 normieren rechtlich die Verbindlichkeit ressortübergreifender Zusammenarbeit und schaffen die Voraussetzungen, bestehende Netzwerkstrukturen zu verstetigen und weiterzuentwickeln.

Tragisch verlaufene Kinderschutzfälle in Berlin, die zum Tode geführt haben, zeigen, dass das Kinderschutzsystem in Berlin weiter verbessert werden muss, insbesondere durch Konsultationsmöglichkeiten von Fachkräften (Kinderärztinnen und Kinderärzte, sozialpädagogisches, erzieherisches und pflegerisches Fachpersonal) bei einer spezifisch auf das Erkennen und Bewerten von Kinderschutzfällen ausgerichteten Fachstelle.

Entsprechend des flexiblen Ansatzes, der dem „Konzept für ein Netzwerk Kinderschutz“ zugrunde liegt, sieht der Senat daher Weiterentwicklungserfordernisse insbesondere bei der Stärkung des medizinischen Kinderschutzes und der verbindlichen Kooperation der Jugendämter mit medizinischen Fachstellen zur qualifizierten Diagnose von Kinderschutzverdachtsfällen an. Rettungsstellen sind zwar flächendeckend in Berlin vorhanden, gut besetzt und fortgebildet, können jedoch Kindesmissbrauch nicht in jedem Fall eindeutig erkennen und diese spezifische Aufgabe nicht umfassend leisten. Es besteht die Notwendigkeit, spezifisch qualifizierte Kinderschutzambulanzen vorzuhalten, die unter Hinzuziehung der erforderlichen Fachdisziplinen das Kind begutachten und eine Diagnose stellen.

Medizinische Diagnostik trägt zur Objektivierung von Verdachtsfällen bei und bildet damit einen wichtigen Baustein, um wirksame Hilfe für betroffene Kinder und ihre Eltern leisten zu können. Darüber hinaus soll die (Früh)Erkennung von möglicher Vernachlässigung durch die beschriebene Konsultationspraxis für medizinische, gesundheitliche, sozialpädagogische und pflegerische Professionen gestärkt und unterstützt werden.

Mit der Einrichtung von regionalen Kinderschutzambulanzen in Berlin wird deshalb insbesondere die Berufsgruppe der Ärztinnen und Ärzte sowie der verwandten Professionen in das Netzwerk eingebunden und damit ein unverzichtbares Bindeglied zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der medizinischen Diagnostik bei Kinderschutzfällen geschaffen. Verdachtsfälle von Kindesmisshandlung oder –missbrauch können durch Kinderärztinnen und Kinderärzte und Rechtsmediziner untersucht werden, ohne dass das Kind klinisch aufgenommen werden muss.

Aus Sicht des „Netzwerkes Kinderschutz“ ist die verstärkte Integration kinderärztlicher Expertise in das interdisziplinäre und interprofessionelle Kinderschutzverfahren ein dringendes Anliegen. Diese Lücke wird durch die Etablierung regionaler Kinderschutzambulanzen geschlossen.

Damit wird in Berlin eine optimale Vernetzung mit den bereits vorhandenen Strukturen und Kompetenzen sowohl in den Gesundheits- und Jugendämtern als auch in Krankenhäusern und Arztpraxen gewährleistet.

## 2. Definition und Aufgabenwahrnehmung der einzurichtenden Kinderschutzambulanzen in Berlin

Kinderschutzambulanzen ergänzen die Einrichtungen des ambulanten medizinischen Kinderschutzes und der stationären medizinischen Versorgungseinrichtungen zur akuten Diagnostik und Therapie jedweder Form von körperlicher und seelischer Misshandlung, Vernachlässigung und sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Idealerweise verknüpfen sie diagnostische und therapeutische Maßnahmen und verfügen über den Zugriff auf ein Konsiliarsystem, das die Fächer Kinderheilkunde, Kinderchirurgie und -neurochirurgie, Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, Augenheilkunde, Radiologie und ein Gerinnungslabor ebenso umfasst wie eine telefonische, telemedizinische und auf Abruf persönliche rechtsmedizinische Beratung.

Kinderschutzambulanzen ergänzen die über die gemäß §§ 27ff SGB V für versicherte Kinder zu gewährenden notwendigen Krankenbehandlungskosten, indem folgende Aufgaben erfüllt werden:

- Erkennen und Einschätzen aller Formen von Kindesmisshandlungen
- Planen eines koordinierten Vorgehens bezüglich Diagnostik und Sicherung der Ergebnisse
- Durchführung von Elterngesprächen
- Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt und dem Jugendamt
- Abstimmung mit dem Jugendamt zur Übergabe in das entsprechende Hilfesystem zur Sicherung des Kinderschutzes
- Regionale Zusammenarbeit und Kontakt mit dem „Netzwerk Kinderschutz/ Frühe Hilfen“

Die Kinderschutzambulanz ist Anlaufpunkt insbesondere für folgende Zielgruppen:

- niedergelassene Fachärztinnen und Fachärzte für Pädiatrie und Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapien,
- Mitarbeitende in den Kinder- und Jugendgesundheitsdiensten sowie den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Diensten der Gesundheitsämter der Bezirke,
- Mitarbeitende in den Jugendämtern der Bezirke,
- Medizinisches Personal der Berliner Krankenhäuser sowie
- Mitarbeitende in Kinderschutzprojekten.

Als kompetente Ansprechpersonen stehen die Ärztinnen und Ärzte der Kinderschutzambulanz zur Klärung von Verdachtsfällen von Kindesmisshandlung (akute und chronische Formen von körperlicher und/oder seelischer Misshandlung, Vernachlässigung und/oder sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche) zur Verfügung. Doppelstrukturen entstehen nicht.

Die Untersuchungen in den Kinderschutzambulanzen setzen die Zustimmung der Personensorgeberechtigten bzw. eine Schweigepflichtentbindung für die Ärztinnen und Ärzte gegenüber dem zuständigen Jugendamt voraus, falls sie nicht im Rahmen einer Inobhutnahme oder auf familiengerichtlichen Beschluss veranlasst werden.

Die Kinderschutzambulanzen haben eine werktägliche Erreichbarkeit. Darüber hinaus wird die Möglichkeit eines telemedizinischen Online-Konsildienstes geprüft. Dieser würde niedergelassenen und klinisch tätigen Ärztinnen und Ärzten bei Anfragen zu unklaren Befundmustern und möglichen Ursachen einer Kindesmisshandlung einen qualitätsgesicherten, flächendeckenden und zeitnahen Zugang zur rechtsmedizinischen Expertenmeinung bieten (vgl. „Forensikon“ der Kinderschutzambulanz des Instituts für Rechtsmedizin der Medizinischen Hochschule Hannover in Kooperation mit der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen).

Das Angebot der regionalen Kinderschutzambulanzen soll durch eine zentrale rechtsmedizinische Konsiliartätigkeit für den diagnostischen - forensischen Bereich durch die „Gewaltschutzambulanz“ des Instituts für Rechtsmedizin der Charité als rechtsmedizinische Untersuchungsstelle ergänzt werden, die seit Februar 2014 arbeitet und von der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz finanziert wird.

Jeder Kinderschutzambulanz soll ein Budget für interdisziplinäre Gutachten zu gleichen Teilen auf Antrag im Einzelfall zur Verfügung stehen. Für mögliche Strafverfahren und familiengerichtliche Verfahren sollen nicht-suggestive fachgerechte Erstbefragungen durch eine (Aussage-)Psychologin oder (Aussage-)Psychologen, insbesondere bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch, zur Bereitstellung gerichtsverwertbarer Dokumentationen ermöglicht werden.

### 3. Bedarf

Für die Bedarfsermittlung wird von den vorliegenden Zahlen der Gefährdungseinschätzung nach § 8a Abs. 1 SGB VIII im Jahr 2014 in Berlin ausgegangen.

In Berlin wurde bei 11.772 Kindern und Jugendlichen (Vergleich 2013 = 9.959; 2012 = 8.791) ein Verfahren zur Gefährdungseinschätzung durchgeführt und eine akute Kindeswohlgefährdung bei 2.369 = 20,1 Prozent (Vergleich 2013 = 1.984 /19,9 Prozent; 2012 = 2.146 / 20,4 Prozent) Kindern und Jugendlichen festgestellt. In diesen Fällen ist eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes oder Jugendlichen bereits eingetreten oder mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten.

Bei 3.660 = 31,1 Prozent (Vergleich 2013 = 3.254 /32,7 Prozent; 2012 = 3.278 / 26,5 Prozent) Fällen lag eine mögliche Kindeswohlgefährdung vor. Dabei konnte die Frage nach der gegenwärtig tatsächlich bestehenden Gefahr nicht eindeutig beantwortet werden, so dass weiterhin der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung besteht bzw. eine Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen werden konnte. Insbesondere diese Fälle, bei denen eine Kindeswohlgefährdung nicht sicher auszuschließen war, können als Fallgrundlage für die potentielle Vorstellung in regionalen Kinderschutzambulanzen betrachtet werden.

Es wird davon ausgegangen, dass von den 3.660 Fällen der möglichen Kindeswohlgefährdung eine weitergehende diagnostische Klärung bei dem größten Teil (etwa 70%), also bei ca. 2.500 Kindern /Jahr erforderlich wäre und dafür in ca. 500 Fällen ein interdisziplinäres Gutachten erforderlich ist.

#### **4. Organisationsform/Umsetzungsstruktur zur Einrichtung von regionalen Kinderschutzambulanzen**

Zur Realisierung einer flächendeckenden Versorgung für das Land Berlin ist ein System aus vier regionalen Kinderschutzambulanzen, die für jeweils eine Region zuständig sind, vorgesehen:

- Region Süd-Ost
- Region Mitte-Ost
- Region Nord-Ost
- Region Süd-West

Grundsätzlich ist die Form der einzurichtenden Kinderschutzambulanzen von den örtlichen personellen und infrastrukturellen Gegebenheiten abhängig. Voraussetzungen für die Einrichtung einer Kinderschutzambulanz sind darüber hinaus das Vorliegen eines strukturierten und verbindlichen Interventionskonzepts, das die lokalen Gegebenheiten berücksichtigt und von allen beteiligten kindermedizinischen Abteilungen und der Geschäftsführung der jeweiligen Klinik getragen wird sowie das Vorhandensein einer interdisziplinären Kinderschutzgruppe, wie sie schon in sieben Berliner Kliniken existiert.

Die Koordinierung der Arbeit soll durch eine im Kinderschutz fortgebildete Kinderkrankenschwester oder einen Kinderkrankenpfleger mit langjähriger Berufserfahrung im Arbeitsbereich medizinischer Kinderschutz geleistet werden. Die medizinische Fachkraft hat über fundierte Kenntnisse über das System der Kinder- und Jugendhilfe und die Hilfeangebote des „Netzwerkes Kinderschutz“ zu verfügen.

#### **5. Umsetzungsschritte und Zeitplan**

Die Umsetzung erfolgt unter Federführung der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung nach einer gemeinsamen Rahmenvereinbarung.

Die Finanzierung für den Aufbau und Betrieb von vier regionalen Kinderschutzambulanzen im Land Berlin für den Haushalt 2016/17 ist anteilig durch die Senatsverwaltungen für Gesundheit und Soziales, für Justiz und Verbraucherschutz sowie für Bildung, Jugend und Wissenschaft vorgesehen – siehe Anlage.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen hat im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und unter Berücksichtigung künftiger Haushalts- und Finanzplanungen zu erfolgen.

Für die Auswahl der vier Kinderschutzambulanzen stehen grundsätzlich sieben Kinderkliniken mit Kinderschutzgruppen zur Verfügung. Bis September 2015 soll im Rahmen von Gesprächen mit den Klinikleitungen geprüft sein, welche von diesen Kliniken bereit sind, die Voraussetzungen zu schaffen, den Betrieb einer Kinderschutzambulanz ab dem 1.1.2016 aufzunehmen. Am Ende dieses Prozesses soll die Unterzeichnung einer gemeinsamen Rahmenvereinbarung im November 2015 stehen, um den Start des Angebotes im Januar 2016 sicher zu stellen.

Den Zeitraum von der Festlegung der Kliniken bis zur Eröffnung der Kinderschutzambulanzen werden die beteiligten Senatsverwaltungen und die ausgewählten Kliniken nutzen, um eine entsprechende ausgerichtete Öffentlichkeitsarbeit vorzubereiten.

Berlin, den 25. August 2015

Der Senat von Berlin

Dilek Kolat  
Bürgermeisterin

Sandra Scheeres  
Senatorin für Bildung, Jugend  
und Wissenschaft

Mario Czaja  
Senator für Gesundheit und Soziales

Thomas Heilmann  
Senator für Justiz und Verbraucherschutz



Anlage

## **Regionale Kinderschutzambulanzen an 4 Standorten in Berlin**

Finanzplanung vorbehaltlich einer entsprechenden Beschlussfassung zum Doppelhaushalt 2016/2017

Die Personalkosten für eine Kinderkrankenschwester (1.0 VZÄ) pro Standort, zuzüglich jeweils den einmaligen Kosten für die Grundausstattung eines Arbeitsraumes im ersten Jahr (= max. 10.000,00 Euro pro Standort) sollen aus Kapitel 1110 (Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales - Gesundheit -), Titel 68406 (Zuschüsse an soziale oder ähnliche Einrichtungen) im Rahmen von Zuwendungen finanziert werden. Unter Berücksichtigung von Personalausgaben in Höhe von 4 x 61.750 EURO (entspricht Durchschnittssatz EG 9b KR-West-) werden insgesamt 290.000 Euro in 2016 und 255.800 Euro in 2017 – angesetzt.

Für die Erstellung interdisziplinärer Gutachten zur diagnostischen Klärung einer möglichen Kindesmisshandlung sieht der Haushaltsplanentwurf 2016/17 (Stand Senatsbeschluss) bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft Mittel in Höhe von 200.000,00 Euro bei 1042/68435 vor.

Auf der Basis eines Stundensatzes von 80 € und im Durchschnitt insgesamt 5 Stunden, sind für ein multidisziplinäres fachärztliches Gutachten pro Kind/Jugendlichen 400 Euro aufzuwenden. Bei zu versorgenden 500 Kindern/Jahr wurden daher 200.000,00 Euro pro Jahr veranschlagt.

Die Gewaltschutzambulanz der Charité – Universitätsmedizin Berlin -, soll im Rahmen der ihr justizseitig gewährten Zuwendung einen werktäglich erreichbaren rechtsmedizinischen Konsiliardienst im Umfang von bis zu 0,4 VZÄ für die regionalen Kinderschutzambulanzen bereitstellen. Dies entspricht einem Drittel der durch die Zuwendung finanzierten 1,2 VZÄ rechtsmedizinischen Facharztstelle.